

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU**Gewaltfreie Pflege – Wie steht es um Gewaltschutzkonzepte und Meldemöglichkeiten für Beschäftigte in stationären Pflegeeinrichtungen im Land Bremen?**

Gewaltfreie Pflege und Betreuung ist ein Menschenrecht, um dessen Gewährleistung in stationären Einrichtungen täglich neu gerungen werden muss. Gewalt findet hier häufig verdeckt statt und ist deshalb auch nicht immer gleich als solche zu erkennen. Sie kann sich unter anderem in Demütigungen, Verletzen des Schamgefühls, mangelnder hygienischer Versorgung, Bloßstellungen oder rohem Umgang bei der Pflege ebenso wie durch nicht abgesprochenes Duzen oder auch Missbrauch und Ausbeutung äußern. Darum wird die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt auch immer ein sehr wichtiger Bestandteil der Pflege- und Sorgearbeit sein, der niemals vernachlässigt werden darf. Der Bremer Senat hält die bestehenden Mechanismen für Pflegekräfte und weitere Beschäftigte in entsprechenden Einrichtungen, um beobachtetes oder vermutetes Fehlverhalten an pflegebedürftigen Menschen durch Kollegen, Kolleginnen oder Vorgesetzte auch anonymisiert melden zu können, laut seiner Antwort auf die Frage mit dem Titel „Externe Meldemöglichkeiten für besorgte Pflegekräfte“ vom 9. Mai 2019 für ausreichend.

Darin teilt der Senat mit, dass die Leistungsträger nach § 12 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes seit dem 15. Dezember 2017 verpflichtet seien, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen/Nutzer zu treffen. Das betrifft die Versorgung von älteren pflegebedürftigen Menschen ebenso wie Menschen mit Behinderungen in stationärer Versorgung. Die Einrichtungen haben unter Beteiligung des Nutzerinnenbeirates/Nutzerbeirates für pflegebedürftige Menschen ein Gewaltschutzkonzept zu erstellen und eine verantwortliche Gewaltpräventionsbeauftragte/einen verantwortlichen Gewaltpräventionsbeauftragten zu benennen. An diese oder diesen sollen sich (auch) Pflegekräfte bei Auffälligkeiten mit ihren Beobachtungen anonymisiert und vertraulich wenden können. Pflegepersonal könne sich aber auch an die Polizei Bremen oder die Ortpolizeibehörden Bremerhaven wenden, wobei anonymisierte Meldungen die Ermittlungsarbeit erheblich erschweren würden und eine Meldung deshalb möglichst mit Namen erfolgen sollte.

Gerade Meldungen durch Kollegen und Kolleginnen an einrichtungsinterne Ansprechpartner werden jedoch oftmals zum Beispiel aus Sorge um den eigenen Arbeitsplatz oder um Vertuschung vermieden.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele – auch anonymisierte – Meldungen oder Anzeigen durch Pflegepersonal erfolgten in den Jahren 2019 und 2020 an die Polizei und/oder Heimaufsicht? Wie viele Pflegeheime waren betroffen?
2. Durch welche Schritte und mit welchem Ergebnis wurde diesen Meldungen oder Anzeigen nachgegangen, und hat die Polizei beziehungsweise die Heimaufsicht diese Fälle selber verfolgt oder an andere Stellen (wenn ja, an welche) abgegeben?

3. In wie vielen der zur Rede stehenden Einrichtungen gibt es inzwischen ein Gewaltschutzkonzept, und wurde überall eine Gewaltschutzbeauftragte oder ein Gewaltschutzbeauftragter benannt?
4. Gibt es von Seiten des Senats eine Verpflichtung der Einrichtungen, die Schutzkonzepte und die Beauftragten bis zu einem bestimmten Termin zwingend einzusetzen?
5. Wie können Pflegekräfte ihre Beobachtungen an die Beauftragten melden, und wie viele Meldungen erfolgten in den Jahren 2018, 2019 und 2020 auf welchem Weg?
6. Werden Meldungen über Vernachlässigung, Gewalt, Missbrauch oder Ausbeutung durch die Beauftragten einrichtungsintern bearbeitet, und wer sind dort deren nächsten Ansprechpartner oder werden nach solchen Meldungen direkt externe Ansprechpartner eingeschaltet? Wenn ja, diese bitte benennen.
7. Gibt es Schulungen und Konzepte für die in den Einrichtungen benannten Gewaltschutzbeauftragten und ein einheitliches Vorgehen nach einer eingegangenen Meldung? Inwiefern unterscheidet sich die Arbeitsweise der Beauftragten in den verschiedenen Einrichtungen und sind diese untereinander vernetzt?
8. Wie viele Meldungen wurden durch die Beauftragten in den einzelnen Einrichtungen in den Jahren 2019 und 2020 aufgenommen, wie werden diese dokumentiert und mit welchem Ergebnis wurden diese abgearbeitet?
9. Decken sich die Meldungen an die Schutzbeauftragten und an die Polizei mit den Meldungen und Beschwerden, die die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht durch Pflegebedürftige oder ihre Angehörigen erreichen?
10. Hält der Senat den erreichten Stand in der Etablierung von Schutzkonzepten, deren Anwendung und einer als verantwortlich benannten und entsprechend ausgerüsteten Person (Gewaltschutzbeauftragte) für die Aufdeckung von Gewalt in den einzelnen Einrichtungen für geeignet und ausreichend?
11. Inwiefern hält der Senat die bisherigen Instrumente und ihre Anwendung in den Einrichtungen für geeignet, auch präventiv die Entstehung von Gewalt möglichst zu verhindern?

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion
der CDU